OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651781/4/WP

Datum:
Linz, 15. Juli 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des E T, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Dr. A M, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Juni 2020, GZ: 157663-2020, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 25. Juni 2020, GZ: BHLLBSS-2020-184017/7-PB, betreffend Erteilung sowie Einschränkung der Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. Juni 2020, GZ: 157663-2020, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 25. Juni 2020, GZ: BHLLBSS-2020-184017/7-PB, wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. Mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid erteilte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) die Lenkberechtigung für näher bezeichnete Klassen unter „nachfolgenden Auflagen und Beschränkungen […]: Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel nach tel. Aufforderung 1-2 x im Jahr […] Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis spätestens zum 03.06.2022“. Begründend stützt die belangte Behörde ihre Entscheidung im Wesentlichen auf das Ergebnis des amtsärztlichen Gutachtens.

1.2. Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2020 erhob der Bf durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter Beschwerde und beantragt, das Verwaltungsgericht möge den Bescheid aufheben und das Verfahren einstellen; in eventu in der Sache selbst entscheiden; in eventu die Sache zur Verfahrensergänzung zurückverweisen und jedenfalls eine mündliche Beschwerdeverhandlung anberaumen.

1.3. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 25. Juni 2020 wies die belangte Behörde die Beschwerde als unbegründet ab und erteilte dem Bf die „Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, CE, F befristet bis zum 03.06.2022 sowie unter den nachfolgenden Auflagen und Beschränkungen […]: a) Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel nach tel. Aufforderung 1-2 x im Jahr […] b) Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis spätestens zum 03.06.2022“. Ihre Entscheidung gründet die belangte Behörde insbesondere auf §§ 5 Abs 4 und 5 sowie 24 Abs 1 Z 2 FSG. Begründend stützt sich die belangte Behörde – nach umfassender Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie des Verfahrensverlaufs – auf die fachärztliche Stellungnahme der Dr. H vom 14. Mai 2019 sowie auf das amtsärztliche Gutachten vom 3. Juni 2020.

2.1. Mit Schriftsatz vom 2. Juli 2020 beantragte der Bf, die Beschwerde möge dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

2.2. Mit Schreiben vom 7. Juli 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Dem Bf wurde in der Vergangenheit mit Bescheiden der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land sowie der belangten Behörde die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, C, C1, C1E und F erteilt [Auszug Führerscheinregister, ON 3 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.2. Mit Bescheid vom 9. September 2019, GZ: VerkR21-56-2019/LL, entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen C, C1 und C1E (Gruppe 2) für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung [Bescheid, ON 2 des verwaltungsgerichtlichen Aktes].

1.3. Mit Bescheid vom 9. September 2019, GZ: 280901-2019, befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE und F bis zum 14. Juni 2020 und verband die Befristung mit der Auflage der Vorlage einer Haaranalyse auf illegale Suchtmittel und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung vor Fristablauf [Begründung der Beschwerdevorentscheidung, Seite 3, ON 5].

1.4. Am 9. April 2019 unterzog sich der Bf einer psychiatrischen Untersuchung bei einer Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin. Am 14. Mai 2019 erstellte die Fachärztin ihre Stellungnahme, die am 17. Mai 2019 bei der belangten Behörde einlangte [Fachärztliche Stellungnahme, Beilage zu ON 5].

1.5. Am 3. Juni 2020 erstattete die Amtsärztin der belangten Behörde ihr Gutachten [ON 2]. In diesem Gutachten führt die Amtsärztin aus:

> Herr T wurde amtsärztlich untersuht, weil er illegale Suchtmittel konsumiert hatte. Bei der klin. Untersuchung wurde der o.a. Befund erhoben. In 2 Haaranalysen konnte kein aktueller suchtgiftkonsum nachgewiesen werden.
> 2019 war eine psychiatrische Begutachtung erfolgt, die bez. der Gruppe 2 forderte, dass zumindest 6 Monate Abstinenz nachgewiesen wird - was erfüllt ist - und weitere Kontrollen für 2 Jahre erfolgen, aus amtsärztlicher Sicht kann diese Stellungnahme vewendet werden, aufgrund der erhöhten Lenkerverantwortung für Gruppe 2 kann auf Kontrollen nicht verzichtet werden. Unter dem Einfluss von Suchtgift sind sowohl die kraftfahrspezifischen Leistungen als auch die Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten deutlich eingeschränkt, sodass suchtgiftbeeinträchtigte Lenker ein großes Risiko im Verkehr darstellen. Aufgrund dessen ist es erforderlich, dass eine absolute Suchtgiftabstinenz eingehalten wird.

Ein sicherer Nachweis einer Suchtgiftabstinenz ist nur durch eine Haaranalyse möglich.
Es sollte Herr T aufgetragen werden absolute Abstinenz von illegalen Suchtmitteln einzuhalten und nach tel. Aufforderung 1-2 x im Jahr eine Haarprobe zur Untersuchung auf illegale Suchtmittel abzugeben.

2. Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen ergeben sich aus den in Klammer angegebenen Beweismitteln unstrittig. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der bekämpfte Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs 2 Z 1 VwGVG).

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 5 Abs 4 FSG ist die Lenkberechtigung zu erteilen, wenn das in den §§ 6 bis 11 angeführte Verfahren ergibt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Sind seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Lenkberechtigung mehr als 18 Monate verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist.

1.2. Gemäß § 5 Abs 5 FSG ist die Lenkberechtigung, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen (§ 8 Abs. 3 Z 2). Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, darf nur eine eingeschränkte Lenkberechtigung erteilt werden, die ausschließlich zum Lenken eines oder mehrerer, auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichkraftfahrzeuge berechtigt (§ 9 Abs. 5). Die aufgrund des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen sind dem Antragsteller von der Behörde zur Kenntnis zu bringen.

1.3. Gemäß § 8 Abs 5 FSG ist eine Person, deren Lenkberechtigung durch den Ablauf einer Befristung erloschen ist und die den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung vor Ablauf der Befristung gestellt hat, berechtigt, für längstens drei weitere Monate nach Ablauf der Befristung im Bundesgebiet Kraftfahrzeuge der entsprechenden Klasse zu lenken, wenn die rechtzeitige Verlängerung der Lenkberechtigung ohne Verschulden der betreffenden Person nicht möglich war. Über die rechtzeitige Einbringung des Antrages ist von der Behörde eine Bestätigung auszustellen, die der Lenker gemäß § 14 Abs. 1 mit sich zu führen hat. Auf die im ersten Satz genannte Berechtigung sind die Bestimmungen gemäß §§ 24 ff über die Entziehung der Lenkberechtigung sinngemäß anzuwenden. Die

Berechtigung erlischt jedenfalls mit Erlassung eines abweisenden Bescheides über den Antrag auf Verlängerung der Lenkberechtigung.

1.4. Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken (Z 2). Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

1.5. Gemäß § 25 Abs 2 FSG ist bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen.

1.6. Gemäß § 27 Abs 1 FSG erlischt eine Lenkberechtigung: durch Zeitablauf (Z 2).

1.7. Gemäß § 2 Abs 4 FSG-GV darf bei der Erstellung des ärztlichen Gutachtens keine fachärztliche oder verkehrspsychologische Stellungnahme miteinbezogen werden, die älter als sechs Monate ist. Aktenkundige Vorbefunde sind jedoch heranzuziehen, um einen etwaigen Krankheitsverlauf beurteilen zu können.

1.8. Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs 4 par cit anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

1.9. Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

2. Nach der mittlerweile stRsp des Verwaltungsgerichtshofes (ausführlich VwGH 18.10.2017, Ra 2017/11/0232; zuletzt etwa 18.12.2019, Ra 2019/11/0029) folgt aus dem Umstand, dass gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV sowohl bei in der Vergangenheit bestandener Abhängigkeit von Alkohol, Suchtmitteln oder Arzneimitteln als auch bei in der Vergangenheit begangenem gehäuften Missbrauch dieser Substanzen – jeweils unter der Voraussetzung einer befürwortenden psychiatrischen Stellungnahme – eine Lenkberechtigung nur unter

Einschränkungen erteilt und eine erteilte, nur unter Einschränkungen belassen werden darf, dass auch eine in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit oder ein in der Vergangenheit erfolgter gehäufter Missbrauch die Annahme einer uneingeschränkten gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließen. Vielmehr liegt in solchen Fällen gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG eine nur bedingte gesundheitliche Eignung vor. Im Hinblick darauf ist aber davon auszugehen, dass auch eine Abhängigkeit oder ein gehäufter Missbrauch, die bzw. der in der Vergangenheit vorlag, Bedenken ob der gesundheitlichen Eignung auslösen können und zwingend eine fachärztliche (psychiatrische) Stellungnahme einzuholen ist.

3.1.1. Der rechtlichen Beurteilung ist zur Klarstellung vorauszuschicken, dass die belangte Behörde spruchgemäß dem Bf die „Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, BE, C1E, F […] befristet bis zum 03.06.2022 sowie unter den nachfolgenden Auflagen und Beschränkungen (Code 104) erteilt“ hat. Dabei stützt sich die belangte Behörde auf die §§ 5 Abs 4, 5 und 24 Abs 1 Z 2 FSG sowie § 14 Abs 5 FSG-GV.

3.1.2. Mit Bescheid vom 9. September 2019 entzog die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung der Gruppe 2 für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung. Mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid erteilt die belangte Behörde dem Bf die Lenkberechtigung (auch hinsichtlich Gruppe 2), und geht offensichtlich von der Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung (wenn auch eingeschränkt) aus, weshalb es sich hinsichtlich der Lenkberechtigung der Gruppe 2 um ein Einschränkungsverfahren gemäß § 24 Abs 1 FSG handelt.

3.1.3. Mit weiterem Bescheid vom 9. September 2019 befristete die belangte Behörde die Lenkberechtigung des Bf hinsichtlich Gruppe 1 bis zum Ablauf des 14. Juni 2020 und verband diese Befristung mit weiteren Auflagen. Da die belangte Behörde dem Bf mit dem nunmehr in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung (auch hinsichtlich Gruppe 1) erteilt, handelt es sich – da die zuvor befristete Lenkberechtigung erloschen ist (§ 27 Abs 1 Z 2 FSG) – um ein (vereinfachtes) Erteilungsverfahren.

3.1.4. Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass § 14 Abs 5 FSG-GV – so die sonstigen Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind – in beiden Verfahrensarten (Erteilung, Einschränkung) zur Anwendung gelangt.

3.2. Die belangte Behörde geht – ausgehend von den Feststellungen und Ausführungen der Amtsärztin in ihrem Gutachten – offensichtlich (zumindest) von gehäuftem Missbrauch von illegalen Suchtmitteln in der Vergangenheit aus („Herr T wurde amtsärztlich untersuht, weil er illegale Suchtmittel konsumiert hatte. Bei der klin. Untersuchung wurde der o.a. Befund erhoben. In 2 Haaranalysen konnte kein aktueller suchtgiftkonsum nachgewiesen werden“). Liegt aber ein gehäufter

Missbrauch von Suchtgift in der Vergangenheit vor, verlangt § 14 Abs 5 FSG-GV jedenfalls die Einholung einer fachärztlichen (psychiatrischen) Stellungnahme zur Abklärung der gesundheitlichen Eignung, bevor die Lenkberechtigung (wieder-)erteilt oder eingeschränkt wird. Entgegen § 2 Abs 4 FSG-GV hat die Amtsärztin zur Erstellung des amtsärztlichen Gutachtens eine fachärztliche Stellungnahme, die älter als sechs Monate ist, herangezogen. Damit gründet das amtsärztliche Gutachten auf einem mangelhaften Befund und erweist sich das amtsärztliche Gutachten somit weder als nachvollziehbar noch als schlüssig und durfte der behördlichen Entscheidung, insbesondere der Einschränkung der (aufrechten) Lenkberechtigung nicht zugrunde gelegt werden.

3.3. Gemäß § 28 Abs 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

3.4. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (26.6.2014, Ro 2014/03/0063, 26.3.2015, Ra 2014/07/0077) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.5. Im konkreten Fall ist nicht nachvollziehbar, woraus die belangte Behörde die Schlüssigkeit des amtsärztlichen Gutachtens ableitet. Im Fall der Unvollständigkeit oder Unschlüssigkeit eines amtsärztlichen Gutachtens ist der Sachverständige zur Ergänzung der Begründung oder Aufklärung von Widersprüchen aufzufordern (VwGH 17.10.2006, 2003/11/0318). Nicht jede Unschlüssigkeit eines Gutachtens berechtigt das Verwaltungsgericht daher zur Zurückverweisung der Sache an die Behörde. Im ggst Fall hat die Sachverständige (und damit auch die Behörde) jedoch zwingend erforderliche Ermittlungsschritte unterlassen, nämlich die im § 14 Abs 1 und Abs 5 FSG-GV vorgeschriebene Einholung einer (aktuellen) fachärztlichen Stellungnahme. Es wurde damit lediglich ansatzweise ermittelt und das für die Beurteilung des Falles vermutlich wichtigste Beweismittel wurde noch nicht erhoben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass aufgrund der fachärztlichen Stellungnahme noch weitere Ermittlungen notwendig wären.

3.6. Die Aufhebung des Bescheides und Zurückverweisung der Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde ist im Interesse der Raschheit und Kostenersparnis gelegen. Die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht läge nicht im Sinne der Verfahrensökonomie des § 28 Abs 2 Z 2 VwGVG, da die Prüfung der gesundheitlichen Eignung, insbesondere die Neufassung des Gutachtens durch die der belangten Behörde beigeordnete Amtsärztin rascher durchgeführt werden kann. Diese hat den Bf bereits untersucht und kann ihre Beurteilung auf den bereits teilweise erhobenen Befund stützen. Der Fall und dessen Umstände sind der belangten Behörde und der Amtsärztin bereits bekannt. Diese Kenntnisse können in den neuen Bescheid einfließen.

4. Für das fortgesetzte Verfahren erlaubt sich das Verwaltungsgericht auf die stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen, wonach der bloß gelegentliche Konsum von Cannabis die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt (VwGH 20.3.2012, 2009/11/0119; 16.4.2009, 2009/11/0015 mwN.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Notwendigkeit einer fachärztlichen Stellungnahme bei gehäuftem Suchtmittelmissbrauch bzw. dem Verdacht einer Abhängigkeit ergibt sich aus § 14 FSG-GV und entspricht der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die bloß ansatzweise Ermittlung des maßgeblichen Sachverhalts im Sinne der §§ 37 und 39 AVG berechtigt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 26. Juni 2014, Ro 2014/03/0063, 10. September 2014, Ra 2014/08/0005, 26. März 2015, Ra 2014/07/0077) das Verwaltungsgericht zur Aufhebung des angefochtenen Bescheides und Zurückverweisung an die belangte Behörde. Die ordentliche Revision ist daher unzulässig. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil